Satzung über Ehrungen der Stadt Kupferberg

Vom 4. Januar 1991

Die Stadt Kupferberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBI S. 585, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. August 1990 (GVBI S. 268), folgende

Satzung über Ehrungen der Stadt Kupferberg:

§ 1

- (1) Die Stadt Kupferberg verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 - 1. die Bronzene Bürgermedaille
 - 2. die Silberne Bürgermedaille
 - 3. die Goldene Bürgermedaille
 - 4. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 der Gemeindeordnung).
- (2) Außer den in Abs. 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Kupferberg vorgesehen.
- (3) Die Voraussetzung für die Verleihung dieser Auszeichnungen bestimmt der Stadtrat durch Beschluss.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- 1. Die Bronzene Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrats für 15jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten in der Regel Gemeindebürger verliehen, die eine langjährige, tadellose, erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder in Ehrenämtern nachweisen können und sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.
- 2. Die Silberne Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrats für 20jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten verliehen, die eine langjährige, tadellose, erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder in Ehrenämtern nachweisen können und sich außergewöhnliche Verdienste um die Stadt erworben haben.
- 3. Die Goldene Bürgermedaille wird Angehörigen des Stadtrates für 25jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten verliehen, die eine langjährige, tadellose, erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder Ehrenämtern nachweisen können und sich besondere außergewöhnliche Verdienste um die Stadt erworben haben.
- 4. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt in ganz besonderem Ausmaße verdient gemacht haben.
- (2) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Kupferberg will die Stadt Kupferberg die Träger bedeutender Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf und namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Geschlechter weitergibt.

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der 1. Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates sowie jeder Bürger. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der Erste Bürgermeister legt die Vorschläge dem Stadtrat vor. Dieser entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaillen, des Ehrenbürgerrechts und die Ehrung durch Eintragung in das Goldene Buch erfolgten durch den Ersten Bürgermeister. Die Ehrungen werden in der Regel in einer Festsitzung des Stadtrates vorgenommen.
- (3) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 4

Die Bronzene, Silberne und Goldene Bürgermedaille haben Formen einer Münze. Sie tragen auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite von Eichenlaub eingerahmt die Aufschrift "Für Verdienste um die Stadt Kupferberg".

Die Bürgermedaillen werden am schwarzgelben Band getragen.

§ 5

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Träger der Bürgermedaille und die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaille und Besitzurkunde sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben von Geehrten verbleibt den Erben die Bürgermedaille. Sie ist würdig aufzubewahren und darf nicht veräußert werden. Sie kann an die Stadt zurückgegeben werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kupferberg, den 4. Januar 1991 **Stadt Kupferberg**

Matysiak Erster Bürgermeister